Verwaltungsvorschrift zur Änderung der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft über die Förderung einer Modellregion Grüner Wasserstoff 2021-2027 (VwV EFRE - Wasserstoff 2021-2027)

Vom 05.02.2021 mit Änderungen vom 19.01.2022 und 18.09.2025

Az.: 0123-21/27-201

Baden-Württemberg
Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft

Kofinanziert von der Europäischen Union

1. Die Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg über die Förderung einer Modellregion Grüner Wasserstoff 2021-2027 (VwV EFRE - Wasserstoff 2021-2027) vom 05.02.2021 mit Änderungen vom 19.01.2022, veröffentlicht im GABl. am 23.02.2022 in Ausgabe Nr. 2/2022 wird wie folgt geändert:

1.1 Nummer 6.2 wird wie folgt neu gefasst:

Der Bewilligungszeitraum bei durch Landesmitteln kofinanzierten Vorhaben kann einen Zeitraum bis 30.06.2027 umfassen. Eine Zuwendung kann jedoch nur in dem Umfang in Anspruch genommen werden, wie entsprechende Ausgaben durch Zwischennachweise bis zum 31.01.2027 und den Verwendungsnachweis bis zum 30.06.2027 nachgewiesen sind.

Bei ausschließlich aus EFRE-Mitteln finanzierten Zuwendungen kann der Bewilligungszeitraum einen Zeitraum bis spätestens 31.12.2028 umfassen. Der Verwendungsnachweis muss in diesem Fall bis spätestens 30.06.2029 vorgelegt werden.

1.2 Nummer 8 wird wie folgt neu gefasst:

Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft und gilt bis zum 31.12.2029.

Die Laufzeit dieser VwV ist bis zum Zeitpunkt des Auslaufens der AGVO zum 31.12.2026 zuzüglich einer Anpassungsperiode von 6 Monaten, somit bis zum 30.06.2027 befristet. Sollte die zeitliche Anwendung der AGVO ohne die Beihilferegelung betreffende relevante inhaltliche Veränderungen verlängert werden, verlängert sich die Laufzeit dieser VwV entsprechend, aber nicht über den 31.12.2029 hinaus.

2. Diese Verwaltungsvorschrift tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.